

Gesamtschweizerische Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts

Felix Hafner, Adrian Loretan,
Alexandra Schwank

I. VORBEMERKUNGEN

«Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.»¹ Der demokratische Rechtsstaat ist auf Bürgerinnen und Bürger angewiesen, die bereit sind, für das Gemeinwesen Verantwortung zu tragen und sich für dessen politische Gestaltung einzusetzen. Der Staat muss deshalb daran interessiert sein, dass sich Eltern und Schule bei der Kindererziehung von dieser Verantwortung für das Gemeinwesen leiten lassen. Es gehört denn auch zu seinen Aufgaben, dafür zu sorgen, dass die Erziehung zur Übernahme von Verantwortung für Staat und Gesellschaft im Schulunterricht genügend Beachtung findet. Der Religionsunterricht leistet dazu einen nicht zu unterschätzenden Beitrag.

Beim Religionsunterricht an den staatlichen Schulen handelt es sich um einen Bereich, wofür sowohl die Religionsgemeinschaften als auch der Staat Rege-

lungszuständigkeit beanspruchen. Der Religionsunterricht an den staatlichen Schulen ist somit keine rein interne Angelegenheit der Religionsgemeinschaften, sondern eine «res mixta», eine gemischte Angelegenheit zwischen Religionsgemeinschaften und Staat.² Durch die Gewährleistung des Religionsunterrichts an den staatlichen Schulen gibt der Staat nicht nur einem Bedürfnis der Kirchen Raum, sondern er respektiert auch das Bildungsgut der Kirchen, das zu den Elementen allgemeiner abendländischer Bildung zählt. Er gibt dadurch zu erkennen, dass er die Aufgabe der Religionsgemeinschaften und namentlich der Kirchen, «für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens» zu wirken, als ein für die ganze Gesellschaft wichtiges Anliegen betrachtet.³

In den Ausführungen dieses Beitrags stehen die staatsrechtlichen, insbesondere die religions- und schulrechtlichen Aspekte des Religionsunterrichts im Vordergrund. Nach einer Erörterung der allgemeinen Grundlagen des Religionsrechts in der Schweiz (*II. Religiöse Grundrechte in der Schweiz*) folgt eine Darstellung des schweizerischen

Schulrechts (*III. Einige Aspekte des schweizerischen Schulrechts*). Da das Schulwesen grundsätzlich in den kantonalen Kompetenzbereich fällt, finden sich in der Schweiz eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen. Auf diese wird nicht einzeln eingegangen.⁴ Soweit dabei auf eine bestimmte kantonale Ordnung Bezug genommen wird, erfolgt dies beispielhaft und ohne Anspruch auf Repräsentativität. Der letzte Teil dieses Beitrages befasst sich schliesslich mit staatsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen (*IV. Religionsunterricht aus staatsrechtlicher Sicht*).

II. RELIGIÖSE GRUNDRECHTE IN DER SCHWEIZ

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Schutz in Bestimmungen des schweizerischen Verfassungsrechts

Die religiösen Grundrechte waren in der Bundesverfassung von 1874 (im folgenden: aBV) primär in den Art. 49 und 50 aBV garantiert, wobei zwischen der Glaubens- und Gewissensfreiheit einerseits und der Kultusfreiheit andererseits unterschieden wurde. Die neue Bundesverfassung von 1999 (im folgenden: BV), die seit dem 1. Januar 2000 in Kraft ist, gewährleistet in Art. 15 neben der Glaubens- und Gewissensfreiheit insbesondere auch das Recht jeder Person, ihre Religion frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen bekennen zu dürfen. Neben der Bundesverfassung enthalten auch sämtliche

Kantonsverfassungen die Gewährleistung religiöser Grundrechte, wobei sie dafür unterschiedliche Formulierungen wählen.⁵

1.2 Völkerrechtlicher Schutz

Was den für die Schweiz relevanten völkerrechtlichen Schutz der Religionsfreiheit anbelangt, so steht die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) im Vordergrund. Die Religionsfreiheit wird in deren Art. 9 explizit garantiert.⁶ Diese Bestimmung ist auch für die Schweiz geltendes Recht, weil die EMRK im schweizerischen Recht direkt anwendbar ist.

Die Religionsfreiheit geniesst neben der Garantie in der EMRK auch weiteren völkerrechtlichen Schutz.⁷ Vorab ist dabei die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die in Art. 18 die Religionsfreiheit proklamiert, zu erwähnen. Dieser Erklärung kommt jedoch in rechtlicher Hinsicht keine Verbindlichkeit zu, zumal die Generalversammlung der Vereinten Nationen für ihre Mitgliedstaaten nur Empfehlungen abzugeben vermag.⁸ Desgleichen garantiert der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II)⁹, dem die Schweiz am 18. Juni 1992 beigetreten ist, in Art. 18 die Religionsfreiheit. Dieses Völkerrechtsabkommen, das für die Schweiz unmittelbar anwendbare Bestimmungen enthält,¹⁰ hat aber im religionsrechtlichen Bereich keine weiterreichenden Folgen, gehen doch seine Garantien nicht weiter als die praktisch gleichlautende Gewährleistung der Religionsfreiheit in Art. 9 EMRK.

2. Schutzbereich der religiösen Grundrechte

2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Schutzbereich

Wie erwähnt, sind die religiösen Grundrechte in der Bundesverfassung unter der Bezeichnung «Glaubens- und Gewissensfreiheit» geregelt.¹¹ Sie dienen dem Schutz von religiösen Überzeugungen und garantieren, dass die Grundrechtsträger in Selbstverantwortung und ohne staatlichen Zwang über religiöse Fragen entscheiden können.¹² Das Bundesgericht umschreibt den Schutzbereich der Religionsfreiheit wie folgt:

«Art. 49 Abs. 1 (a)BV und Art. 9 Ziff. 1 EMRK garantieren die religiöse Bezeugung des einzelnen Menschen als selbstverantwortlichen Bereich, der vom Staat nicht angetastet werden darf. Davon erfasst werden grundsätzlich alle Arten von Vorstellungen über die Beziehung des Menschen zum Göttlichen beziehungsweise zum Transzendenten. Das Glaubensbekenntnis muss allerdings eine gewisse grundsätzliche, weltanschauliche Bedeutung erlangen, somit einer Gesamtsicht der Welt entsprechen; das heisst, dass mit dem Glaubensbekenntnis eine religiös fundierte, zusammenhängende Sicht grundlegender Probleme zum Ausdruck zu gelangen hat, ansonsten die Religionsfreiheit sich zu einer schwer fassbaren Allgemein- und Handlungsfreiheit erweitern würde [...]. Die Religionsfreiheit umfasst sowohl die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, wie auch die äussere Freiheit,

religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, innerhalb gewisser Schranken, zu äussern, zu praktizieren und zu verbreiten [...]. Dazu gehört das Recht des einzelnen, grundsätzlich sein ganzes Verhalten nach den Lehren des Glaubens auszurichten und seinen inneren Glaubensüberzeugungen gemäss zu handeln. Zur so gewährleisteten Religionsausübung zählen nicht nur kultische Handlungen – deren Vornahme zusätzlich von der in Art. 50 (a)BV besonders geschützten Kultusfreiheit erfasst wird – und die Beachtung religiöser Gebräuche, sondern auch andere Äusserungen des religiösen Lebens, soweit sie sich im Rahmen gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen der Kulturvölker halten.»¹³

Das Bundesgericht geht somit von einem weiten Schutzbereich der religiösen Grundrechte aus¹⁴ und umschreibt deren Grenzen nicht präzise.¹⁵ Fest steht, dass – wie das Bundesgericht ausführt – die Religionsfreiheit nicht ein subsidiäres Auf-fanggrundrecht darstellt, sondern als Ausdruck einer umfassend systematisierten Weltdeutung begriffen werden muss; Lebenshaltungen, die kein Element einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft bilden, werden von der Religionsfreiheit nicht erfasst.¹⁶

Der Schutzbereich der religiösen Grundrechte weist zudem verschiedene Aspekte auf. So garantiert die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit einerseits die aktive Glaubensbetätigung der Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger; dies als Ausdruck des positiven Aspekts der Glaubensfreiheit. Andererseits wirkt sie auch

negativ-abwehrend, indem sie einen Schutz vor staatlichem Zwang in religiösen Angelegenheiten gewährt (2.2). Der Schutzbereich der Glaubensfreiheit umfasst ferner sowohl die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, als auch die äussere Freiheit, die im *forum internum* gebildete religiöse Überzeugung zu praktizieren, zu bekennen und zu propagieren (2.3). Schliesslich ergeben sich aus den religiösen Grundrechten auch institutionelle Bezüge vom Staat zu einer oder mehreren Glaubensgemeinschaften (2.4). Im folgenden soll diesen Aspekten näher nachgegangen werden.

2.2 Positiver und negativer Gehalt der religiösen Grundrechte

2.2.1 Positiver Gehalt

a) Respektierung aktiver Glaubensbetätigung Aus dem positiven Aspekt der Glaubensfreiheit folgt, dass der Staat die aktive Glaubensbetätigung der Grundrechtsträger zu respektieren hat, namentlich dass diese ihren Glauben auch nach aussen hin artikulieren und bekennen dürfen. Deshalb hält die Bundesverfassung in Art. 15 Abs. 2 fest, dass jede Person das Recht hat, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. Zudem wird in Abs. 3 jeder Person das Recht garantiert, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und an religiösem Unterricht teilzunehmen.

Ausdruck der positiven Glaubensfreiheit bildet so etwa die Tatsache, dass religiöse

Feiertagsregelungen und die religiöse Vorschrift, nicht am obligatorischen gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht teilnehmen zu dürfen, als Schuldigungsgründe anerkannt werden.¹⁷

Geschützt ist unter dem Aspekt der positiven Glaubensfreiheit auch das Tragen von Kleidungsstücken, soweit dadurch unmittelbar ein religiöses Anliegen zum Ausdruck gebracht wird.¹⁸ Das Bundesgericht hat deshalb in zwei Entscheiden sowohl das religiös motivierte Tragen eines Turbans als auch das Tragen des muslimischen Kopftuchs dem Schutzbereich der Glaubensfreiheit zugeordnet, jedoch im jeweiligen Einzelfall aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen entsprechende staatliche Bekleidungsverbote für gerechtfertigt erachtet.¹⁹

b) Unterstützung aktiver Glaubensbetätigung Darüber hinaus ergibt sich aus dem positiven Aspekt der Religionsfreiheit, dass der Staat, der auch in anderen Kulturbereichen grundrechtsfördernd tätig ist, die religiösen Anliegen seiner Bürgerinnen und Bürger unterstützen darf. In diesem Sinne anerkennt der Staat die Bindung seiner Bürgerinnen und Bürger an die christlich-abendländische Tradition, wenn er sich bei der Ruhetagsordnung an den christlichen Feiertagen orientiert.²⁰ Die Präambel der Bundesverfassung, die eine *invocatio dei* enthält, bringt ebenfalls diesen Bezug zur christlichen Tradition zum Ausdruck.

Zudem lassen es Bundesverfassung und Bundesgericht zu, dass die Kantone Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen und ihnen im Rahmen

der staatlichen Anerkennung Steuerhoheit übertragen.²¹ Die Kantone dürfen ferner die Religionsgemeinschaften mit staatlichen Zuschüssen finanziell unterstützen. Dieses Subventionsrecht hält vor der Bundesverfassung stand, zumal gemäss Art. 49 Abs. 6 aBV nur die staatliche Finanzierung von eigentlichen Kultuszwecken aus speziellen Kultussteuern, nicht jedoch aus allgemeinen Steuermitteln untersagt wird.²² Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ist jedoch auf Gemeindeebene den Nichtmitgliedern der unterstützten Religionsgemeinschaft ihr Steueranteil entsprechend zurückzuerstatten.²³ In der neuen Bundesverfassung ist der Wortlaut von Art. 49 Abs. 6 aBV nicht mehr enthalten. Da es sich bei der Verfassungsreform von 1999 erklärermassen um eine blosser Nachführung des bisherigen Verfassungsrechts handelt, besteht jedoch kein Grund zur Annahme, dass die geschilderte bundesgerichtliche Praxis zum Kirchensteuerrecht nicht mehr gelten soll. Beizufügen bleibt, dass die Kantone zum Teil theologische Fakultäten an den staatlichen Universitäten unterhalten (so etwa in Basel, Bern, Fribourg, Genf, Luzern, Neuenburg und Zürich), was ebenfalls einer finanziellen Unterstützung der Kirchen durch den Staat gleichkommt. Im weiteren ergeben sich aus dem positiven Aspekt der Glaubensfreiheit auch *Teilhaberechte* in Sonderstatusverhältnissen.²⁴ So hat das Bundesgericht die Weigerung einer Strafanstalt, islamischen Gefangenen die Möglichkeit eines gemeinsamen Gottesdienstes zu gewähren, grundsätzlich als verfassungswidrig eingestuft.²⁵ Den Angehörigen von Religionsgemeinschaften, die nicht öffentlichrechtlich anerkannt sind,

muss eine eigene Gottesdienstgestaltung ermöglicht werden, selbst wenn in der Strafanstalt nur wenige Häftlinge der betreffenden Religionsgemeinschaft angehören.²⁶

Desgleichen stellt auch die Ermöglichung des Religionsunterrichts an den staatlichen Schulen ein Teilhaberecht der Religionsgemeinschaften in einem staatlichen Sonderstatusverhältnis dar. So befinden sich die Schülerinnen und Schüler in der staatlichen Schule in einer besonderen Lage, zumal sie einer obligatorisch geltenden Schulordnung unterstellt werden. Durch die Möglichkeit der Religionsgemeinschaften, an staatlichen Schulen Religionsunterricht zu erteilen, lässt der Staat sie an seiner Schulordnung teilhaben.

2.2.2 Negativer Gehalt

Die Bundesverfassung und das Bundesgericht garantieren die negative Glaubensfreiheit. Der negative Aspekt religiöser Freiheitsrechte soll Schutz vor religiöser Parteinahme und Vereinnahmung durch den Staat gewähren und damit auch dessen weltanschaulich-religiöse Neutralität sicherstellen.²⁷ Aus diesem Grund wird in Art. 15 Abs. 4 BV explizit festgehalten, dass niemand gezwungen werden darf, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Die negative Glaubensfreiheit findet ihren Ausdruck vor allem auch in einem Teil der bundesgerichtlichen Schulentseide, so etwa im «Kruzifixentscheid» und im «Kopftuchentscheid». Im «Kruzifixentscheid» hielt

das Bundesgericht fest, dass Schülerinnen und Schüler vor einer Beeinflussung durch religiöse Symbole zu schützen seien. Es hat deshalb das staatlich angeordnete Anbringen von Kruzifixen im Schulhaus einer römisch-katholisch geprägten Tessiner Gemeinde als Verstoß gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit erachtet.²⁸ Im erwähnten «Kopftuchentscheid» hielt es das Bundesgericht zudem für zulässig, einer muslimischen Lehrerin das Tragen eines Kopftuches als «*starkes religiöses Symbol*» – «*symbol religieux «fort»*» – in der Schule zu untersagen, weil das öffentliche Interesse an der staatlichen Neutralität der Schule das individuelle Grundrechtsinteresse der Lehrerin überwiege.²⁹

Die religiöse Neutralität der staatlichen Schulen, die sich in diesen Bundesgerichtsentscheiden Ausdruck verschafft, fand eine besondere Grundlage in der Bundesverfassung von 1874, wurde doch in deren Art. 27 Abs. 3 festgehalten, dass die öffentlichen Schulen den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit offenstehen müssen.³⁰

2.3 Innere und äussere Aspekte der religiösen Grundrechte

Der Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit umfasst sowohl innere als auch äussere Aspekte.³¹

2.3.1 Innere Glaubensfreiheit

Die innere Glaubensfreiheit – das *forum internum* – wird in erster Linie durch die negative Glaubens- und Gewissensfreiheit

geschützt.³² Niemand darf zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden, und jedermann ist frei, seine religiöse Überzeugung zu ändern oder seinen Glauben zu wechseln.³³ Der innerste Bereich geistiger Freiheit ist jeder staatlichen Disposition entzogen.³⁴ Schülerinnen und Schüler dürfen denn auch nicht zur Mitwirkung am Schulgebet gezwungen werden.³⁵

2.3.2 Äussere Glaubensfreiheit

Was die äussere Glaubensfreiheit angeht, so hat das Bundesgericht in seinen hiervor erwähnten Entscheiden³⁶ über die Schuldspende für den Samstag und weitere Feiertage sowie betreffend den Schwimmunterricht Rücksicht auf die religiösen Äusserungsformen der Schülerinnen und Schüler genommen. Desgleichen hat das Bundesgericht das religiös motivierte Tragen von Kleidungsstücken als positive Ausdrucksform der äusseren Glaubensfreiheit grundsätzlich als schützenswert anerkannt.³⁷

Die äussere Glaubensfreiheit fand noch eine spezielle Garantie in der in Art. 50 aBV geregelten Kultusfreiheit. Der Kultusfreiheit werden nicht nur Gottesdienste, sondern auch andere Kulthandlungen zugeordnet.³⁸

2.4 Institutionelle Aspekte der religiösen Grundrechte

Die Religionsfreiheit ist überdies ein staatliches Ordnungsprinzip, das sich vor allem auf das institutionelle Verhältnis des Staates zu einer oder mehreren Glaubensge-

meinschaften bezieht. Dabei darf der Staat zwar institutionelle Bezüge zu einer oder mehreren Glaubensgemeinschaften herstellen, es ist ihm aber verwehrt, für eine bestimmte Religion, Konfession oder Weltanschauung Partei zu nehmen. Sein Wesen ist säkular und grundsätzlich religionsneutral.³⁹

Zu beachten ist dabei, dass die Kompetenz zur Regelung des Verhältnisses des Staates zu den Religionsgemeinschaften bei den Kantonen liegt.⁴⁰ Die Kantone sind weitgehend frei, wie sie dieses Verhältnis gestalten wollen. Aus dem geschriebenen Text der Bundesverfassung ergeben sich für die Kantone praktisch keine Schranken. Die Kantone dürfen Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlichrechtlich anerkennen und ihnen dabei Steuerhoheit vermitteln. Abgesehen von den Kantonen Genf und Neuenburg, die ein System der partnerschaftlichen Trennung von Religionsgemeinschaften und Staat kennen, haben alle Kantone die christlichen Kirchen öffentlichrechtlich anerkannt und dadurch ein kantonales Staatskirchenrecht geschaffen.⁴¹

2.4.1 Säkularität des Staates

Die Säkularität des Staates wurde in der Bundesverfassung von 1874 in mehreren Bestimmungen festgehalten, die in derjenigen von 1999 nicht mehr erwähnt sind.⁴² Entsprechend dem Nachführungscharakter der neuen Bundesverfassung von 1999 und aufgrund der Tatsache, dass die Säkularität ein Wesensmerkmal des religiös und weltanschaulich neutralen Staates ist, gelten diese Säkularisationsvorschriften weiterhin,

auch wenn sie im Verfassungstext nicht mehr ausdrücklich erwähnt sind.

2.4.2 Religiöse Neutralität des Staates

Wie hiervor schon mehrfach erwähnt, verpflichtet die Religionsfreiheit den Staat auch zur religiösen Neutralität.⁴³ Der Staat darf sich weder mit einer Konfession oder Religion identifizieren noch dafür Partei nehmen. Das staatliche Neutralitätsgebot gilt jedoch nicht absolut. Das Bundesgericht sieht denn auch den Sinn der staatlichen Neutralität nicht darin, in der Staatstätigkeit jedes religiöse Moment auszuschliessen.⁴⁴ So dürfen etwa die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit für das Kirchen- und Religionswesen einzelne Glaubensgemeinschaften öffentlichrechtlich anerkennen.⁴⁵ Auch bei der Feiertagsordnung durchbricht der Staat das strikte Neutralitätsgebot und knüpft – wie hiervor erwähnt – an die christlichen Feiertage an. Die Neutralität bedeutet somit nicht zwangsläufig negative Neutralität, Laizismus und Indifferenz. Eine derartige Haltung würde gleichsam selber wiederum den Boden der Neutralität verlassen und eine Parteinahme zugunsten des Areligiösen bedeuten.⁴⁶

3. Träger und Trägerinnen religiöser Grundrechte

3.1 *Natürliche Personen*

Träger der Religionsfreiheit sind grundsätzlich alle natürlichen Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihrem Bürgerrecht und unabhängig von der

Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft.⁴⁷ Dieses Grundrecht steht allen Menschen in gleicher Weise zu, auch unmündigen Kindern. Der Mensch ist somit von seiner Geburt an Träger der Religionsfreiheit.⁴⁸

Davon zu unterscheiden ist die Religionsmündigkeit, die in Art. 49 Abs. 3 aBV ausdrücklich geregelt war. Danach bestimmt der Inhaber der elterlichen Sorge⁴⁹ über die religiöse Erziehung der Kinder, bis diese das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige können also erst mit vollendetem 16. Altersjahr selbständig über sämtliche religiösen Fragen entscheiden.⁵⁰ Die Religionsmündigkeit des Kindes beschränkt aber die elterliche Gewalt in dieser Hinsicht, zumal die elterliche Gewalt noch bis zum vollendeten 18. Altersjahr andauert.⁵¹ Auch wenn der Wortlaut von Art. 49 Abs. 3 aBV nicht in die nachgeführte Bundesverfassung übernommen wurde, gilt die auf das vollendete 16. Altersjahr festgelegte Religionsmündigkeit aufgrund des Nachführungscharakters der neuen Bundesverfassung weiterhin.⁵² Hinsichtlich der Schule ergibt sich somit, dass Jugendliche, die das 16. Altersjahr vollendet haben, frei über den Besuch des nicht obligatorischen Religionsunterrichts entscheiden können.

Der Geltungsbereich der Religionsfreiheit erstreckt sich auch auf Personen in Sonderstatusverhältnissen. So sind auch Inhaber kirchlicher Staatsämter wie etwa Religionslehrer und Theologieprofessoren an staatlichen Lehrinstituten, Beamtinnen und Beamte sowie Schülerinnen und Schüler grundsätzlich Trägerinnen und Träger religiöser Grundrechte.⁵³ Da die Religionsfreiheit eingeschränkt werden darf, wenn die

Schrankenvoraussetzungen erfüllt sind, können jedoch gesetzlich fixierte Pflichten – wie etwa die Schulpflicht und die beruflichen Pflichten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern – der Religionsfreiheit vorgehen.⁵⁴

3.2 Juristische Personen

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist sowohl in der Bundesverfassung von 1874 als auch in derjenigen von 1999 weitgehend individualrechtlich konzipiert. Art. 49 und 50 aBV stellen den Individualrechtsschutz in den Vordergrund.⁵⁵ In Art. 15 BV wird zwar die Freiheit zum religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis nicht nur den einzelnen allein, sondern auch in Gemeinschaft mit anderen zuerkannt. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass im religionsrechtlichen Konzept der Schweizerischen Bundesverfassung nunmehr auch in umfassender Weise die korporative Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften anerkannt würde.

So hat es das Bundesgericht abgelehnt, den juristischen Personen die Grundrechtsträgerschaft im religiösen Bereich zuzusprechen.⁵⁶ Es hat indessen festgehalten, dass sich juristische Personen, die selber einen religiösen Zweck verfolgen, auf die religiösen Grundrechte berufen können.⁵⁷ Deshalb kann man davon ausgehen, dass Religionsgemeinschaften, die sich privatrechtlich organisiert haben, Träger religiöser Grundrechte sind. Ihre korporative Religionsfreiheit wird somit geschützt.

Probleme bietet die Grundrechtsträgerschaft und damit die korporative Freiheit öffentlichrechtlich anerkannter Religions-

gemeinschaften.⁵⁸ Die Kantone sind aufgrund ihrer Regelungszuständigkeit im Bereich des Religionswesens weitgehend frei, wie sie ihre Beziehungen zu den von ihnen öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften ausgestalten wollen. Sie dürfen ihnen dabei weitergehende Vorschriften – etwa im Hinblick auf eine demokratische Organisation – machen.⁵⁹ Die öffentlichrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften treten zumindest teilweise selbst als Träger kantonaler Hoheitsgewalt in Erscheinung,⁶⁰ so dass sie sich nicht unter Berufung auf ihr korporatives Selbstorganisationsrecht von den kantonalrechtlichen Vorschriften ausnehmen können.⁶¹ Allerdings ist zu fordern, dass die Kantone bei der öffentlichrechtlichen Anerkennung die korporative Freiheit – das heisst das Selbstbestimmungsrecht (Selbstkonstituierungs-, Selbstorganisations- und Selbstverwaltungsrecht) – der Religionsgemeinschaften zu beachten haben. Ein Teil der Lehre geht denn auch davon aus, dass sich aus Art. 9 der EMRK und der Rechtsprechung der Konventionsorgane zu diesem Artikel ein ungeschriebenes Verfassungsrecht der Glaubensgemeinschaften auf korporative Selbstbestimmung ergäbe.⁶² Dies lässt sich aber aus der Rechtsprechung der Konventionsorgane nicht eindeutig herleiten.⁶³ Selbst wenn man von einem derartigen Selbstbestimmungsrecht ausginge, wäre es auf jeden Fall in zweierlei Hinsicht Beschränkungen unterworfen, nämlich einerseits durch die kantonale Zuständigkeit in Religionsangelegenheiten, die den Kantonen das Recht gibt zu bestimmen, welcher Religionsgemeinschaft sie in welchem Ausmass ihr öffentliches Recht zur Verfü-

gung stellen wollen, und andererseits durch die allgemeine Grundrechtsordnung. Der Rechtsstaat darf nämlich sein Recht nur grundrechtsgebunden an die öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften weitergeben.⁶⁴

4. Schranken der religiösen Grundrechte

Eingriffe in die Religionsfreiheit können sich als gerechtfertigt erweisen, wenn die zur Einschränkung der Grundrechte erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zur Einschränkung der Religionsfreiheit gelten nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung⁶⁵ und gemäss Art. 36 BV die üblichen Erfordernisse, die auch in Art. 9 Ziff. 2 der EMRK angeführt werden, nämlich gesetzliche Grundlage, überwiegendes öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Wahrung des Kerngehalts des Grundrechts.

4.1 Gesetzliche Grundlage

Das Bundesgericht hat sich in seinem «Kopftuchentscheid» zu diesen Elementen geäussert und seine Praxis bestätigt, wonach schwere Eingriffe im wesentlichen klar und unzweideutig in einem formellen Gesetz geregelt sein müssen.⁶⁶

4.2 Öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit

Bei den öffentlichen Interessen, die zu einer Beschränkung der Religionsfreiheit führen können, stehen die polizeilichen Interessen – namentlich das Interesse an der Aufrechterhaltung des religiösen Frie-

dens – im Vordergrund. Im Schulbereich kann sich auch die Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Schulbetriebs,⁶⁷ das heisst etwa die Beachtung der Schulzeiten, als ein der Glaubensfreiheit entgegenstehendes öffentliches Interesse erweisen.⁶⁸ Im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips wird eine Interessenabwägung zwischen den öffentlichen Interessen und den auf dem Spiel stehenden Grundrechtsinteressen durchgeführt.⁶⁹ Den in Art. 49 Abs. 5 aBV noch festgehaltenen Grundsatz, wonach «Glaubensansichten ... nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten» entbinden, hat das Bundesgericht denn auch nicht als absolut verstanden und durch Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips zum Teil relativiert.⁷⁰

4.3 Der Kerngehalt

Mit der Wahrung des Kerngehalts soll schliesslich sichergestellt werden, dass das Grundrecht nicht vollständig ausgehöhlt wird. Was zum unantastbaren Kerngehalt gehört, ist freilich nicht einfach zu bestimmen, weil das menschliche *forum internum* in der Regel ohnehin unzugänglich ist, es sei denn, man würde etwa mit Hilfe von Hypnose oder Medikamenten in diesen Intimbereich einzudringen versuchen.⁷¹ Das Eindringen in das *forum internum* mit solchen Mitteln ist zweifelsohne als Verstoß gegen den Kerngehalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu qualifizieren.⁷²

III. EINIGE ASPEKTE DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRECHTS

1. Das schweizerische Schulsystem

1.1 Zuständigkeit

Das Schulwesen fällt grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Kantone.⁷³ Die Kantone können innerhalb der Schranken von Art. 62 Abs. 2 BV bzw. Art. 27 Abs. 2, 3 und 3^{bis} aBV frei bestimmen, wie sie ihre Aufgabe wahrnehmen wollen.⁷⁴

1.2 Öffentliche Schulen

Gemäss Art. 62 Abs. 2 BV bzw. Art. 27 Abs. 2 aBV haben die Kantone für genügenden Primarunterricht bzw. Grundschulunterricht zu sorgen,⁷⁵ der unter staatlicher Leitung stehen muss.⁷⁶ Daraus wird die Pflicht der Kantone abgeleitet, staatliche Primarschulen bzw. Grundschulen zu errichten und zu führen.⁷⁷ Es wäre deshalb unzulässig, die Führung der öffentlichen Primar- bzw. Grundschulen vollständig privaten Institutionen zu übertragen. Das Verfassungsrecht verbietet es jedoch nicht, dass der Primarunterricht bzw. Grundschulunterricht in Privatschulen ergänzend zur staatlichen Schule erteilt wird. Die Privatschulen müssen auch nicht unter staatlicher Leitung stehen; vielmehr genügt es, dass der Kanton eine staatliche Aufsicht über sie ausübt.⁷⁸

Im weiteren muss der Primarunterricht bzw. Grundschulunterricht obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich sein. Art. 62 Abs. 2 Satz 3 BV hält überdies den Schuljahresbeginn für den obliga-

torischen Schulunterricht für die ganze Schweiz einheitlich fest. Diese Bestimmung hat in erster Linie organisatorischen Charakter, schränkt aber gleichwohl die kantonale Schulhoheit in dieser Hinsicht ein. Als weitere Einschränkung der kantonalen Autonomie ist schliesslich der Grundsatz der konfessionellen Neutralität des Schulunterrichts zu nennen.⁷⁹

Insgesamt betrachtet, ist das schweizerische Schulrecht aufgrund der kantonalen Schulhoheit von Kanton zu Kanton verschieden ausgestaltet. Die jeweilige kantonale Schulorganisation unterscheidet sich dabei vor allem im Bezug auf die «Dauer und Formen der Schulpflicht», hinsichtlich der «Art und Dauer der Ausbildungsgänge» und hinsichtlich der «Qualifikationen nach erfolgreichem Besuch der einzelnen Schularten»⁸⁰. An dieser Variationsbreite vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass mit Ausnahme des Kantons Tessin sämtliche Kantone dem Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁸¹ beigetreten sind, worin eine Zusammenarbeit im schulischen Bereich festgehalten ist.⁸²

1.3 Privatschulen

Die Verfassungen von 1874 und 1999 enthalten keinen Hinweis auf die Privatschulen. Sie überlassen die Regelung des Privatschulwesens vielmehr den Kantonen.⁸³

Das Verfassungsrecht sieht zudem keine explizite Gewährleistung der Privatschulfreiheit vor.⁸⁴ «Die Bundesverfassung gewährleistet keine Unterrichtsfreiheit im Sinne der Freiheit, Unterricht zu erteilen.»⁸⁵

Die Kantone sind aber aufgrund der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV bzw. Art. 31 aBV) verpflichtet, die kommerziell betriebenen Privatschulen zuzulassen.⁸⁶ Ferner ist die Freiheit zur Gründung und Führung von Privatschulen – also auch von solchen mit gemeinnütziger oder religiöser Ausrichtung – vom Bundesgericht zumindest ansatzweise anerkannt. So hält das Bundesgericht fest, dass «die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit ... gegebenenfalls das Recht auf Privatunterricht» garantiert, der jedoch «den Anforderungen an den staatlich vorgeschriebenen Primarunterricht genügen muss»⁸⁷. Wie hiervor bereits erwähnt, haben deshalb die Kantone die im Bereich des Primarschul- bzw. Grundschulwesens tätigen Privatschulen zu beaufsichtigen und zu kontrollieren.⁸⁸ Sie können das private Unterrichtswesen bewilligungspflichtig erklären⁸⁹ und dürfen die Bewilligung zur Führung einer Privatschule verweigern, wenn die Trägerorganisation die nötige Vertrauenswürdigkeit vermissen lässt.⁹⁰ Das Bundesgericht hielt es daher für zulässig, einer mit der Scientology-Organisation verflochtenen Privatschule die Bewilligung zu verweigern.⁹¹

Was die finanzielle Förderung der Privatschulen anbelangt, so wird sie in der Schweiz insgesamt nicht als Staatsaufgabe betrachtet. Das schweizerische Schulsystem baut vielmehr auf einem leistungsfähigen staatlichen Bildungssystem auf.⁹² In gewissen Kantonen – wie etwa im Kanton Basel-Stadt – wird im Gegenteil die Schaffung von Subventionsansprüchen zugunsten von Privatschulen für unzulässig erklärt.⁹³ Die baselstädtische Bestimmung stammt aus der Kulturkampfezeit und sollte

die Errichtung römisch-katholischer Privatschulen verhindern.⁹⁴

Insgesamt betrachtet, kann man feststellen, dass zwar ein Recht auf Führung von Privatschulen besteht, dieses jedoch nicht absolut gilt.⁹⁵ Alle Kantone haben denn auch – mitunter ohne dazu die einschlägige Bezeichnung zu verwenden – durchwegs grundsätzlich die Privatschulfreiheit garantiert.⁹⁶ Ein staatliches Schulmonopol besteht somit nicht, auch wenn die Staatschulen in den Kantonen faktisch eine monopolähnliche Stellung besitzen.⁹⁷ Die Schweiz trägt damit auch Art. 13 Abs. 4 des Internationalen Übereinkommens über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, dem auch die Schweiz beigetreten ist, Rechnung.⁹⁸

1.4 Religiöse Neutralität der öffentlichen Schulen

1.4.1 Grundsatz

In Art. 27 Abs. 3 aBV wurde festgehalten, dass die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Religionsfreiheit besucht werden können. In der neuen Bundesverfassung fehlt diese Bestimmung, die eigentlich eine *lex specialis* zur in Art. 49 aBV bzw. Art. 15 BV geregelten Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellt.⁹⁹ Aufgrund des Nachführungscharakters der neuen Bundesverfassung und weil die religiöse Neutralität ohnehin zu den Grundprinzipien des Rechtsstaats gehört, besteht kein Zweifel, dass die Vorschrift weiterhin gilt. Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist folglich auch nach neuer, heute gelten-

der Bundesverfassung religiös neutral auszugestalten.¹⁰⁰

Aus der Vorschrift des religiös neutralen Unterrichts an den öffentlichen Schulen folgt vor allem ein erhöhter Schutz der Rechte nicht öffentlichrechtlich anerkannter religiöser Minderheiten sowie ein Schutz für diejenigen Personen, die areligiös sind und keiner Religion angehören.¹⁰¹ Die Lehrkräfte dürfen somit die religiösen Empfindungen von Schülern und Eltern anderer Überzeugungen nicht verletzen.¹⁰² Sie haben vielmehr darauf zu achten, dass in den öffentlichen Schulen ein Klima der Toleranz herrscht.¹⁰³ In den öffentlichen Schulen sollen die unterschiedlichen religiösen und areligiösen Überzeugungen nebeneinander Platz haben können.¹⁰⁴

Trotzdem wird es nicht als unzulässig erachtet, dass die Kantone für die öffentlichen Schulen in der Verfassung oder in den Schulgesetzen auf den christlichen Charakter der Schule hinweisen. Wesentlich ist, dass der Unterricht religiös neutral ausgestaltet ist.¹⁰⁵ So wird etwa in Art. 1 Abs. 2 des Nidwaldner Bildungsgesetzes festgehalten, dass die «öffentlichen Schulen ... in vaterländischem und christlichem Geist zu führen» sind, «sie müssen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können»¹⁰⁶.

1.4.2 Konfessionell orientierte öffentliche Schulen

In gewissen Kantonen bestehen darüber hinaus traditionellerweise konfessionell orientierte öffentliche Schulen. Ob diese Schulen angesichts der staatlichen Neu-

tralitätspflicht verfassungsmässig sind, ist umstritten.¹⁰⁷ Zum Teil wird mit Berufung auf den positiven Aspekt der Glaubensfreiheit im Gegenteil sogar von einer Pflicht des Staates zur Führung konfessionell orientierter Schulen ausgegangen.¹⁰⁸ Unlängst hat das Bundesgericht zu dieser Frage Stellung genommen und ein System mit konfessionell getrennten Schulen für verfassungswidrig erklärt: Ein solches System negiere «das Gebot der konfessionellen Neutralität und» verhindere «den im Lichte des religiösen Friedens erwünschten Kontakt zwischen Kindern verschiedener Konfessionen. Zudem müssten aus Gründen der Gleichbehandlung sämtlichen Bekenntnissen je eigene, gleichwertige Schulen angeboten werden, denn es wäre mit der konfessionellen Neutralität des Staates nicht vereinbar, einzelnen Glaubensrichtungen den Besuch einer konfessionellen öffentlichen Schule zu ermöglichen, anderen aber nicht (...)».¹⁰⁹

1.4.3 Geltungsbereich

Als öffentliche Schulen, die an das Neutralitätsgebot gebunden sind, gelten alle Schulen, die von einem öffentlichen Gemeinwesen (Bund, Kanton, Bezirk, Gemeinde, Gemeindeverband) getragen werden. Dazu gehören Schulen aller Stufen, auch Lehrerseminare und Hochschulen.¹¹⁰ Private Schulen sind indessen grundsätzlich nicht an das Gebot religiöser und konfessioneller Neutralität gebunden. Hinsichtlich der privaten Bekenntnisschulen gilt somit das staatliche Neutralitätsprinzip grundsätzlich nicht.¹¹¹ Eine Ausnahme besteht allerdings dann, wenn Schulen mit privater Träger-

schaft vom Staat finanziert werden, eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen und von Rechts wegen allen Interessenten offenstehen.¹¹²

1.4.4 Religiös neutrale Ausgestaltung des Unterrichts an den öffentlichen Schulen

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass es den Behörden und Lehrkräften untersagt ist, den Unterricht – sei es zugunsten oder zum Nachteil einer oder mehrerer Religionen – in religiöser Hinsicht auszurichten: Dies bezieht sich freilich in erster Linie auf eine systematische Ausrichtung des Unterrichts, denn es ist unvermeidlich, dass die Überzeugungen der Lehrkräfte auf bestimmten Gebieten des Unterrichts einen gewissen Einfluss auf die Schülerinnen und Schüler ausüben.¹¹³

Gefordert ist eine grundsätzliche Offenheit gegenüber den verschiedenen religiösen Anschauungen und nicht eine religionslose Haltung. Erlaubt ist auch, dass Geistliche und Ordensleute dem Lehrpersonal angehören.¹¹⁴ Allein wegen seiner Treuepflicht gegenüber dem staatlichen Arbeitgeber hat das Lehrpersonal somit nicht von vorneherein auf seine religiösen Grundrechte und die Vereinsfreiheit zu verzichten.¹¹⁵ Die baselstädtische Kantonsverfassung geht deshalb zu weit, wenn sie in ihrem § 13 Abs. 2 «Personen, welche religiösen Orden oder Kongregationen angehören», untersagt, «Schulen und Erziehungsanstalten» zu leiten und «die Lehrtätigkeit an solchen» zu übernehmen. Luzius Wildhaber und Stephan Breitenmoser ist beizupflichten, dass diese Bestimmung gegen Art. 9 der EMRK verstösst, weil sie in unverhältnismässiger

Weise ein generelles Verbot für Ordensangehörige auch für ihre Tätigkeit an Privatschulen statuiert.¹¹⁶ Aus demselben Grund dürfte diese Bestimmung auch gegen Art. 18 des UNO-Paktes II und gegen Art. 15 BV (in Verbindung mit Art. 36 Abs. 3 BV) verstossen. Dagegen kann es im Einzelfall unter Umständen durchaus geboten sein, die Unterrichtstätigkeit von Lehrkräften an öffentlichen Schulen etwa durch Kleidervorschriften zu reglementieren oder gar ganz zu untersagen, wenn die Schulkinder dadurch während des obligatorischen Schulunterrichts religiös einseitig beeinflusst werden.¹¹⁷ Hinzu tritt das öffentliche Interesse an einem geordneten und friedlichen Schulunterricht, das ebenfalls eine Einschränkung der religiösen Grundrechte der Lehrkräfte rechtfertigen kann: Wenn nämlich der ordentliche Schulbetrieb durch religiöse Überzeugungen, die von Lehrkräften im Schulunterricht vertreten werden, gestört wird, geht das öffentliche Interesse an einem reibungslosen Schulunterricht dem Grundrechtsinteresse der betreffenden Lehrkräfte vor.¹¹⁸

Wie bereits erwähnt, hat das Bundesgericht im sogenannten «Kopftuchentscheid» diese Interessenabwägung zuungunsten des individuellen Grundrechtsinteresses vorgenommen und es für zulässig erachtet, einer dem Islam angehörenden Lehrerin das Tragen eines Kopftuches zu untersagen.¹¹⁹ Mit diesem nicht unbestritten gebliebenen¹²⁰ Entscheid entsprach das Bundesgericht seiner im «Kruzifixentscheid» vorgezeichneten Rechtsprechung, die religiöse Neutralität der Schule als striktes Prinzip und Ausfluss der negativen Glaubensfreiheit dem positiven Grundrechtsinteresse vorgehen zu las-

sen.¹²¹ Negative und positive Glaubensfreiheit sind gleichwertige Aspekte desselben Grundrechts. Dass das Bundesgericht die negative Glaubensfreiheit in diesen Fällen der positiven grundsätzlich vorgehen liess, mag man deshalb kritisieren. Indessen ist zu beachten, dass namentlich im «Kruzifixfall» das staatlich angeordnete Aufhängen des Kreuzes durchaus als Parteinahme zugunsten einer Konfession empfunden werden kann. Der staatlichen Anordnung wäre deshalb das Anbringen des Kruzifixes im Einverständnis aller, das heisst der erziehungsberechtigten Elternschaft und des Lehrpersonals, vorzuziehen. Der Staat würde damit immer noch dem positiven Grundrechtsinteresse entgegenkommen, indem er das Anbringen religiöser Symbole in seinen Räumlichkeiten ermöglicht.¹²²

1.4.5 Schulobligatorium

In Art. 19 und 62 Abs. 2 BV bzw. 27 Abs. 2 aBV wird den Kantonen vorgeschrieben, für einen obligatorischen Primar- bzw. Grundschulunterricht zu sorgen. Dieses Schulobligatorium kann mit religiösen Feiertagsregelungen oder anderen religiösen Vorschriften kollidieren, die an sich durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt sind. Das Bundesgericht hat denn auch in zwei Fällen die Glaubensfreiheit höher als die Schulpflicht bewertet und die Nichtgewährung einer Dispens für Kinder der Mitglieder der «Weltweiten Kirche Gottes» während des acht Tage dauernden Laubhüttenfestes und an Samstagen als unverhältnismässigen Eingriff in die Glaubensfreiheit erachtet.¹²³

Desgleichen hat das Bundesgericht entschieden, dass ein dem Islam angehörendes Mädchen vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht zu dispensieren sei. Es gäbe kein öffentliches Interesse, das der religiös motivierten Weigerung, am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht teilzunehmen, vorgehe.¹²⁴

1.4.6 Das Schulgebet

Aus der religiösen Neutralität der Schule folgt im weiteren, dass Schülerinnen und Schüler nicht zur Mitwirkung am Schulgebet gezwungen werden dürfen. Zwar ist gegen das Schulgebet auch an öffentlichen Schulen als Ausdruck positiver Grundrechtsbetätigung grundsätzlich nichts einzuwenden. Voraussetzung ist aber, dass alle Beteiligten bzw. die Inhaber der elterlichen Gewalt damit einverstanden sind.¹²⁵ Ein staatlicher Zwang zur Mitwirkung am Schulgebet würde nicht nur die religiöse Neutralität der Schule verletzen, sondern auch gegen die negative Glaubensfreiheit Anders- oder Nichtgläubiger verstossen. Allerdings hat die Schulgebetsfrage bislang in der Schweiz zu keinen grösseren Konflikten geführt.

Manche Kantone – wie etwa der Kanton Basel-Stadt – sehen vor, dass die Lehrkräfte ermächtigt sind, mit den Schülerinnen und Schülern ein Gebet zu sprechen, die verfassungsmässige Glaubens- und Gewissensfreiheit aber gewahrt bleiben muss.¹²⁶ Fraglich ist, wie dabei vorzugehen ist, zumal die Abwesenheit vor dem Schulzimmer oder die stumme Anwesenheit während des Schulgebets zu einer Ausgrenzung der nichtgläubigen Kinder führen kann.¹²⁷ Hier

stösst das Recht an seine Grenzen und ist vor allem das pädagogische Geschick der Lehrkräfte gefordert.

IV. RELIGIONSUNTERRICHT AUS STAATSRECHTLICHER SICHT

1. Inhalt und Ausgestaltung des Religionsunterrichts

1.1 Begriff des Religionsunterrichts

Ein zentraler Aspekt des Grundsatzes der konfessionellen Neutralität der öffentlichen Schulen und der negativen Glaubensfreiheit ist in Art. 15 Abs. 4 BV bzw. 49 Abs. 2 aBV geregelt: Niemand darf zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden. Dabei ist mit dem verfassungsrechtlichen Begriff «religiöser Unterricht» jeder Unterricht gemeint, «der die Beziehungen des Menschen zum Göttlichen, zum Transzendenten betrifft»¹²⁸.

In kantonalen Erlassen sind neben der Bezeichnung «Religionsunterricht» auch die Bezeichnungen «Biblische Geschichte»¹²⁹ oder «Bibelunterricht»¹³⁰ anzutreffen. Vereinzelt kommt es zudem vor, dass innerhalb der Schule sowohl ein Religions- als auch ein Bibelunterricht erteilt wird.¹³¹ Trotz unterschiedlicher Benennung fallen diese Fächer ebenfalls unter den Begriff des Religionsunterrichts.¹³² Schliesslich ist festzustellen, dass der Religionsbegriff im Wort «religiöser Unterricht» oder «Religionsunterricht» mehr oder weniger identisch ist mit dem Religionsbegriff der hiervor dargestellten Religionsfreiheit.¹³³

1.2 Ausgestaltung des Religionsunterrichts

Aufgrund der kantonalen Schulhoheit ist die Regelung des schulischen Religionsunterrichts¹³⁴ grundsätzlich Sache der Kantone. Der Bund legt lediglich die Rahmenbedingungen fest. Die Kantone sind somit frei in der Entscheidung, ob sie den Religionsunterricht als Schulfach einführen oder ob sie ihn als Sache der Religionsgemeinschaften behandeln wollen.¹³⁵ Dementsprechend variiert die Stellung des Fachs «Religionsunterricht» in den verschiedenen Kantonen, was nicht zuletzt auf die unterschiedliche konfessionelle Tradition der Kantone und deren verschiedenartige konfessionelle Bevölkerungsstruktur zurückzuführen ist.¹³⁶ Allerdings bildet der Religionsunterricht als Schulfach gegenwärtig die Regel, weshalb er zumeist in den entsprechenden Schulgesetzen, den Verordnungen und den gestützt hierauf erlassenen Lehrplänen geregelt ist.¹³⁷ Der Unterricht wird entweder durch ordentliche Lehrkräfte oder durch die Beauftragten der Religionsgemeinschaften durchgeführt.¹³⁸

1.2.1 Konfessioneller Religionsunterricht

Die traditionelle Form des Religionsunterrichts ist der konfessionelle Religionsunterricht. Der konfessionelle Religionsunterricht ist auf ein bestimmtes Glaubensbekenntnis ausgerichtet. Er behandelt die Lehre dieses Glaubensbekenntnisses nicht wertneutral, sondern geht von bestimmten konfessionellen Positionen und Anschauungen aus. Er wird deshalb in der Regel nur von den Angehörigen der entsprechenden Konfession besucht.¹³⁹

1.2.2 Konfessionell neutraler RU

In neuerer Zeit sind Bestrebungen im Gang, die Aufteilung des Religionsunterrichts in konfessionsbezogene Gruppen zu überwinden, um der Pluralität der Anschauungen und Meinungen der Schüler und Schülerinnen Rechnung zu tragen. Schulklassen bestehen nämlich aufgrund der heutigen multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft immer häufiger aus Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Konfessionen und Religionen.¹⁴⁰ Da die Schulen in der Regel nur zwei Arten von konfessionellem – das heisst römisch-katholischen und evangelischen – Religionsunterricht¹⁴¹ anbieten, nehmen die konfessionslosen und die andersgläubigen Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nicht am Religionsunterricht teil. Aus dem Grundsatz der religiösen Neutralität der Schule und der paritätischen Behandlung aller Religionsgemeinschaften folgt jedoch, dass das staatliche Angebot zur Ausübung der Religionsfreiheit möglichst für alle Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen soll. Diesem Anliegen kann dadurch Rechnung getragen werden, dass allen Religionsgemeinschaften die Möglichkeit des bekenntnismässig gebundenen Religionsunterrichts eingeräumt wird. Auf der anderen Seite kann diesem Postulat insofern entsprochen werden, dass ein für alle Schülerinnen und Schüler obligatorischer, konfessionell neutraler Unterricht angeboten wird. In etlichen kantonalen Schulgesetzen finden sich denn auch Bestimmungen, wonach der Religionsunterricht so auszugestalten sei, dass Schülerinnen und Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung

ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit daran teilnehmen können.¹⁴² Bei der Ausgestaltung des Unterrichts muss deshalb darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Glaubensrichtungen in einer Art behandelt werden, die nicht als Parteinahme für bestimmte Bekenntnisse bewertet werden kann. Dabei drängt sich die Frage auf, ob es überhaupt möglich ist, den Religionsunterricht konfessionell neutral zu gestalten, zumal die religiöse Überzeugung der Lehrkraft bewusst oder unbewusst in irgendeiner Form den von ihr erteilten Unterricht beeinflusst.¹⁴³

1.2.3 Religionskunde- und Ethikunterricht

Einige Kantone gehen noch weiter und sehen in ihrer Schulgesetzgebung vor, den Religionsunterricht nicht isoliert zu erteilen, sondern in einem weiteren Bereich umfassenden Schulfach zu integrieren. Eine derartige Regelung findet sich etwa im Kanton Bern, wo im Volksschulgesetz ein obligatorisches Schulfach «Mensch/Gesellschaft/Religion/Ethik» festgehalten ist. In ähnlicher Weise hat der Kanton Luzern das Fach «Religionskunde und Ethik» eingeführt. Aufgabe dieses Schulfaches ist «wissenschaftlich orientierte Reflexion über religiöse Phänomene und ethische Normen», nicht jedoch «die Vermittlung bestimmter Glaubensüberzeugungen und die Einübung religiöser Praktiken. Ein religiöses Bekenntnis der Schülerinnen und Schüler wird also weder vorausgesetzt noch angestrebt.»¹⁴⁴ Vermittelt werden sollen somit Kenntnisse über die verschiedenen Religionen und Religionsgemeinschaften sowie ethische Urteilskompetenz. Die Einführung dieser

neuen Form von Religionsunterricht im Kanton Luzern ist eine Reaktion auf das veränderte Verhältnis des Menschen zur Religion, zumal heute – wie bereits erwähnt – immer mehr Menschen gegenüber religiösen Institutionen auf Distanz gehen, was sich unter anderem auf die Anzahl der Abmeldungen vom Religionsunterricht auswirkt.¹⁴⁵

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang die neue Regelung im deutschen Bundesland Brandenburg, wo der bisherige Religionsunterricht durch ein neues Fach «Lebensgestaltung, Ethik, Religionsunterricht» (LER) ersetzt worden ist. Die gemeinsame Nennung der drei Inhaltsbereiche im Namen des Fachs soll seinen besonderen integrativen Charakter verdeutlichen. Die drei Elemente Lebensgestaltung, Ethik und Religionskunde sollen im Unterricht derart miteinander verknüpft werden, dass «ausgehend von Fragen der Lebensgestaltung Aspekte ethischen Urteilens und Handelns sowie deren religiöse und weltanschauliche Dimension thematisiert werden sollen». Hinzu kommt, dass LER «durch gemeinsames Lernen aller Schülerinnen und Schüler angesichts zunehmender Intoleranz und Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft Verständnis und Toleranz für Fremdes sowie Dialogfähigkeit fördern helfen soll»¹⁴⁶. Dieser integrative Charakter des Unterrichts ist das entscheidende Unterscheidungsmerkmal gegenüber den bisherigen Formen des Religionsunterrichts. Anzumerken bleibt, dass diese neue Unterrichtsform in Deutschland nicht unbestritten geblieben ist. Zur Zeit sind dagegen mehrere Beschwerden beim Deutschen Bundesverfassungsgericht hängig.¹⁴⁷ Dies ist insofern

verständlich, als in Deutschland der Religionsunterricht gemäss Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes ordentliches Lehrfach ist. Das schweizerische Verfassungsrecht betont dagegen die religiöse Neutralität der Schule.

1.2.4 Lebenskundeunterricht

Im Kanton Basel-Landschaft wurde neben den Fächern «Biblische Geschichte» und «Religionsunterricht» auch das Fach «Lebenskundeunterricht» eingeführt. Auch im Kanton Zürich wird das Fach «Lebenskunde» angeboten.¹⁴⁸ Mit ihm wird bezweckt, den Kindern die soziale Kompetenz für das tägliche Leben zu vermitteln, ihnen somit bei der Bewältigung der täglichen Probleme zu helfen.¹⁴⁹ Als Schwerpunktthemen sind beispielsweise zwischenmenschliche Beziehungen, Ökologie, Gewalt und Drogen denkbar. Im weiteren sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, über ihre alltäglichen Probleme und Sorgen reden und sich in der Gruppe aussprechen zu können. Ein religiöser Inhalt soll indessen dem Lebenskundeunterricht nicht gegeben werden.¹⁵⁰

2. Religionsunterricht als Pflichtfach?

2.1 Konfessioneller Unterricht

Die Pflicht zum Besuch des schulischen Religionsunterrichts ist in den Kantonen ebenfalls unterschiedlich geregelt. In der Regel sehen die Kantone eine Pflicht zur Teilnahme am konfessionellen Unterricht jedoch mit Dispensationsmöglichkeit vor.¹⁵¹ Einzelne Kantone gehen von einem freiwilligen Unterricht aus.¹⁵²

Schulobligatorien, die sich auf konfessionellen Unterricht beziehen und keine Dispensationsmöglichkeit zulassen, sind verfassungswidrig.¹⁵³ Ist die Dispensationsmöglichkeit nicht explizit im Gesetz geregelt, so kann die Abmeldung direkt auf Art. 15 Abs. 4 BV gestützt werden. Sollte eine Dispensation daraufhin gleichwohl verweigert werden, so käme dies einem Verstoß gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit gleich, was das Bundesgericht bereits in einem Urteil aus dem Jahre 1897 festgehalten hat.¹⁵⁴

Die Dispensation muss im weiteren mit dem Recht auf Abwesenheit verbunden sein. Das Bundesgericht hat nämlich entschieden, dass ein Verstoß gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit vorliegt, wenn ein von der Beteiligung am Unterricht an sich dispensierter Schüler während des Unterrichts in Biblischer Geschichte trotzdem im Klassenzimmer verbleiben muss.¹⁵⁵ Hinsichtlich der Abmeldung kann allerdings verlangt werden, dass sie schriftlich zu erfolgen hat.¹⁵⁶ Unzulässig wäre jedoch das Erfordernis, sie begründen zu müssen.¹⁵⁷

2.2 Konfessionell neutraler Religionsunterricht

Auch ein konfessionell neutral ausgestalteter Religionsunterricht ist ein Unterricht, der, soweit er eine Unterweisung über die Beziehungen des Menschen zum Göttlichen bezweckt, unter den Begriff des religiösen Unterrichts gemäss Art. 15 Abs. 4 BV und 49 Abs. 2 aBV fällt.¹⁵⁸ Dementsprechend finden die Regeln über die Dispensation vom obligatorischen Unterricht auch

auf diese Form des Religionsunterrichts – namentlich auch auf den ökumenischen, interkonfessionellen oder interreligiösen Religionsunterricht – Anwendung.¹⁵⁹

2.3 *Mischformen und Lebenskundeunterricht*

Anders verhält es sich indessen, wenn der Unterricht keine religiöse Unterweisung bezweckt, sondern ausschliesslich in der Vermittlung von Kenntnissen über die Religionen besteht, wenn also nicht Religionsunterricht erteilt, sondern Religionskunde unterrichtet wird. In diesem Fall geht es nicht um religiöse Erziehung im Sinne der Prägung junger Menschen in ihrem Verhältnis zum Göttlichen, sondern um die Weitergabe kultur- und religionsgeschichtlichen Wissens. Ein derartiger Religionskundeunterricht unterscheidet sich nicht von anderen geisteswissenschaftlichen Unterrichtsfächern, die an den staatlichen Schulen vermittelt werden. Dasselbe gilt für einen Unterricht, der ausschliesslich auf Lebenskunde oder Ethik ausgerichtet ist. Soweit in einem Lebenskunde- oder Ethikunterricht nicht zugleich religiöse Unterweisung betrieben wird, gelten also die Regeln des ordentlichen Schulunterrichts. Es handelt sich in diesen Fällen nämlich nicht um den verfassungsrechtlich umschriebenen «religiösen Unterricht», sondern um ein säkulares Unterrichtsfach, das für obligatorisch erklärt werden darf, ohne dass zugleich die für den Religionsunterricht charakteristische Dispensationsmöglichkeit eingeräumt werden muss.¹⁶⁰

Die Frage, ob Vermittlung von Wissen aus dem religiösen Bereich mit religiöser Unter-

weisung gleichzusetzen ist, musste hinsichtlich der bis vor wenigen Jahren an der Juristischen Fakultät der Universität Fribourg abgenommenen, obligatorischen Kirchenrechtsprüfung entschieden werden. Der für die Beurteilung dieser Frage zuständige Bundesrat hat in seinem Entscheid vom 15. März 1982 festgehalten, dass die Kenntnis religiöser Zusammenhänge nicht mit einem religiösen Bekenntnis gleichgesetzt werden dürfe. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit werde nicht verletzt, wenn anlässlich der obligatorischen Prüfung nur Wissen abgefragt werde.¹⁶¹

Die Grenze zwischen Kenntnis und Bekenntnis – zwischen «teaching about religion» und «teaching of religion»¹⁶² – ist freilich fließend. Je nachdem, wie der Unterricht ausgestaltet ist und von wem er durchgeführt wird, kann die Wissensvermittlung einem bekenntnismässigen Religionsunterricht nahekommen. Um von vorneherein zu verhindern, dass es aufgrund des Unterrichtsobligatoriums zur Verletzung der negativen Glaubensfreiheit kommt, sollte im Zweifelsfall die Dispensationsmöglichkeit eingeräumt werden. Diese Dispensationsmöglichkeit muss sich aber nicht notwendigerweise auf das Fach als Ganzes beziehen. Die Dispensation für den im Sinne religiöser Erziehung gehaltenen Teil des Religionsunterrichts würde den Ansprüchen von Art. 15 Abs. 4 BV genügen.

Dass die Kantone gestützt auf ihre Schulhoheit einen obligatorischen Religionskunde-, Lebenskunde- oder Ethikunterricht einrichten, kann ihnen aufgrund ihrer Schulhoheit nicht verwehrt werden, auch wenn daraus möglicherweise eine Konkurrenzierung des freiwilligen Religionsunter-

rechts resultiert. Einerseits besitzen die Religionsgemeinschaften kein Monopol im Bereich der Religionskunde, Lebenskunde und Ethik. Zum anderen wird dem positiven Aspekt der Glaubensfreiheit genügend Rechnung getragen, wenn die Kantone den Religionsgemeinschaften den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ermöglichen.¹⁶³

V. ZUSAMMENFASSUNG

Religiöse Grundrechte werden in der Schweiz sowohl durch das innerstaatliche Recht als auch durch das Völkerrecht geschützt. Hieraus ergibt sich unter anderem die Pflicht des Staates zur Neutralität gegenüber den verschiedenen Glaubensbekenntnissen. Religiöse Neutralität bedeutet, dass der Staat niemanden aus religiösen Gründen bevorzugen oder benachteiligen darf. Im Bereich der Schule muss deshalb von den Behörden verlangt werden, dass sie die religiösen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten respektieren. Die Behörden haben darauf zu achten, dass in den öffentlichen Schulen ein Klima der Toleranz herrscht. Den Behörden und den Lehrkräften ist es somit untersagt, den Unterricht – sei es zugunsten oder zum Nachteil einer oder mehrerer Religionen – in religiöser Hinsicht auszurichten.

Das schweizerische Verfassungsrecht schreibt explizit vor, dass niemand zur Teilnahme am Religionsunterricht gezwungen werden darf. In der Bundesrepublik Deutschland hingegen ist der Religionsunterricht gemäss Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes ein

ordentliches Schulfach. Diese gegensätzliche Akzentuierung ist auf historische Hintergründe und unterschiedliche Traditionen zurückzuführen. Während die konfessionellen und politischen Auseinandersetzungen in der Schweiz im 19. Jahrhundert dazu geführt haben, dass in der Bundesverfassung vor allem die Säkularität und Neutralität der Schule betont wurde, betrachtete man in der Bundesrepublik Deutschland die religiöse Erziehung der Schülerinnen und Schüler als unentbehrlichen Bestandteil des ordentlichen Schulunterrichts.¹⁶⁴ Gemeinsam ist aber beiden Ländern, dass aufgrund des gesellschaftlichen Wandels heute zunehmend Menschen keiner Religionsgemeinschaft mehr angehören und sich bzw. ihre Kinder unter Berufung auf ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit vom Religionsunterricht abmelden. In der Schweiz sehen deshalb immer mehr kantonale Regelungen vor, dass der Religionsunterricht konfessionell neutral auszugestalten sei. Einige Kantone gehen sogar noch weiter und führen ein neues obligatorisches Fach ein, welches das Thema Religion nicht isoliert, sondern in einem weiteren, auch ethische und lebenskundliche Belange umfassenden Sinne behandelt. Diese Tendenz dürfte sich in Zukunft noch verstärken, zumal sich die schwindende Präsenz der Religionen im gesellschaftlichen Bereich auch auf die Schulen auswirkt, die Gesellschaft jedoch nicht auf die «säkularen» Lerneffekte des Religionsunterrichts zu verzichten vermag.

Anmerkungen

¹ So Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Ders., Staat, Gesellschaft, Freiheit, Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a. M. 1976, S. 60; siehe dazu auch Felix Hafner, Staatskirchenrecht im Spannungsfeld von Kirche und Politik, in: (Hrsg.) Adrian Loretan, Kirche – Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat, Zürich 1995, S. 38.

² Werner Kurt Bräm, Religionsunterricht als Rechtsproblem im Rahmen der Ordnung von Kirche und Staat, Diss. Basel, Zürich 1978, S. 331; Peter Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Diss. Zürich 1988, S. 399.

³ Die zitierte Formel findet sich in verschiedenen Länderverfassungen der BRD (vgl. Alexander Holterbach, Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen und freien Schulen in der Bundesrepublik Deutschland, in: A. Biesinger und J. Hänle, Gott ist mehr als Ethik, Der Streit um LER und Religionsunterricht, QD 167, Freiburg 1997, S. 133f.).

⁴ Eine Übersicht über den staatlichen und kirchlichen Religions- und Bibelunterricht an der Volksschule in Deutschschweizer Kantonen gibt die vom Lehrstuhl für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht der Universität Luzern mit veranlasste Studie: Andréa Belliger/Thomas Glur-Schüpfer/Beat Spitzer, Die rechtliche und tatsächliche Situation des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen der Deutschschweizer Kantone, Ebikon 1999.

⁵ Ulrich Häfelin, in: (Hrsg.) Jean-François Aubert e. a., Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel/Bern/Zürich 1991, zu Art. 49, Rz. 12.

⁶ SR 0.101. Siehe dazu Nikolaus Blum, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Berlin 1990, S. 44ff.

⁷ Vgl. hierzu umfassend die Arbeit von Otto Kimminich, Religionsfreiheit als Menschenrecht: Untersuchungen zum gegenwärtigen Stand des Völkerrechts, Mainz/München 1990.

⁸ Ueli Friederich, Kirchen und Glaubensgemein-

schaften im pluralistischen Staat: zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht, Diss. Bern 1993, S. 250 mit weiteren Hinweisen. Siehe aber auch Beat Kaufmann, Das Problem der Glaubens- und Überzeugungsfreiheit im Völkerrecht, Diss. Zürich 1989, S. 149.

⁹ SR 0.103.2.

¹⁰ BGE 120 Ia 12.

¹¹ Art. 15 BV und Art. 49 aBV.

¹² Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 4. Auflage, Zürich 1998, Rz. 1194.

¹³ BGE 119 Ia 183f.; siehe auch BGE 125 I 354.

¹⁴ Martin Philipp Wyss, Vom Umgang mit dem Transzendenten, Überlegungen und Anmerkungen zur Religionsfreiheit im Spiegel der neueren bundesgerichtlichen Judikatur, in: recht 1998, S. 175.

¹⁵ Ulrich Häfelin, BV-Kommentar zu Art. 49 BV, Rz. 42.

¹⁶ Das Bundesgericht hat deshalb den Verzicht auf tierische Nahrungsmittel durch Vegetarier nicht dem Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit zugeordnet; das an vegetarischen Regeln ausgerichtete Speiseverhalten fällt gemäss Bundesgericht vielmehr unter den Schutzbereich der persönlichen Freiheit (BGE in Pra 82/1993, S. 420f.). Auf der anderen Seite hat das Bundesgericht den Verein Scientology Kirche Zürich als Verein mit religiöser Zwecksetzung anerkannt und ihm damit zur Trägerschaft religiöser Grundrechte verholten (BGE 118 Ia 52 und 125 I 373f.).

¹⁷ BGE 114 Ia 129ff. und 117 Ia 311ff. sowie BGE 119 Ia 178ff.

¹⁸ BGE 119 Ia 184f.

¹⁹ BGE 119 IV 260ff. und BGE 123 I 296ff. (=Pra 87/1998, 295ff.). Siehe auch Jean-François Aubert, L'Islam à l'école publique, in: (Hrsg.) Bernhard Ehrenzeller e. a., Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen, Festschrift für Yvo Hangartner, St. Gallen/Lachen 1998, S. 479ff.

²⁰ Vgl. BGE 121 V 345.

²¹ BGE 125 I 354; BBI 1997 I 156; Felix Hafner, Die Beteiligung der Kirchen an der politischen Gestaltung des pluralistischen Gemeinwesens, Diss. Basel 1985, S. 159 mit weiteren Hinweisen.

²² Johannes Georg Fuchs, Aus der Praxis eines Kirchenjuristen in der Zeit ökumenischer Begegnung, Basel 1979, S. 355.

²³ BGE 99 la 739ff. (=Pra 63/1974, S. 756ff.).

²⁴ Vgl. BBI 1997 I 156.

²⁵ BGE 113 la 304ff.

²⁶ BGE 113 la 307. Allerdings können Sicherheitsüberlegungen eine Einschränkung dieses Rechts rechtfertigen. Siehe dazu den nicht in der amtlichen Sammlung publizierten BGE 2P. 126/1997, zitiert nach der Kurzzusammenfassung in: plädoyer 1997, Heft 5, S. 69.

²⁷ Peter Karlen, Umstrittene Religionsfreiheit. Zu aktuellen Streitfällen und den Richtpunkten ihrer Beurteilung, in: ZSR 116/1997, I. Hbd., S. 197.

²⁸ BGE 116 la 252ff. (=ZBI 92/1991, S. 70ff., und Pra 81/1992, S. 271ff.). Siehe dazu und zum Folgenden auch Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, Bern 1999, S. 90ff.

²⁹ BGE 123 I 296ff. (=Pra 87/1998, 295ff.).

³⁰ Mehr dazu unter III. 1.4.

³¹ Siehe dazu und zum Folgenden Karlen 1988, S. 223ff.

³² Karlen 1988, S. 225.

³³ Vgl. Art. 15 Abs. 2–4 BV.

³⁴ BGE 101 la 397.

³⁵ Mehr dazu unter III. 1.4.6.

³⁶ BGE 114 la 129ff. und 117 la 311ff. sowie BGE 119 la 178ff.; vgl. II. 2.2.1 a).

³⁷ BGE 119 la 184f.

³⁸ Siehe BB1 1997 I 156; BGE 113 la 305.

³⁹ BGE 125 I 354 und Karlen 1988, S. 172ff. und dens., in ZSR 116/1997, S. 195ff.

⁴⁰ Art. 3 sowie Art. 72 Abs. 1 BV.

⁴¹ Siehe dazu Dieter Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer Ebene, Tübingen 1993, S. 150. Vgl. auch Adrian Loretan (Hrsg.), Kirche – Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat, Zürich 1995; ders. (Ed.), Rapports Église – État en mutation. La situation en Suisse romande et au Tessin, Fribourg 1997 (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Band 49).

⁴² Erwähnt sei hier nur etwa das Gerichtswesen, das gemäss Art. 58 Abs. 1 aBV und der sich darauf stützenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung explizit staatlich-weltlicher Natur sein muss. Vgl. BGE 106 II 180ff. Siehe auch Art. 53 Abs. 1 (Zivil-

standswesen), Art. 53 Abs. 2 (Begräbniswesen), Art. 54 Abs. 2 (Ehewesen) sowie Art. 27 Abs. 3 (Schulwesen) aBV.

⁴³ Siehe dazu und zum Folgenden BGE 125 I 354f.; 123 I 309f. (=Pra 87/1998, S. 307f.); Müller 1993, S. 89ff., und Wyss, in: recht 1998, S. 176ff.

⁴⁴ BGE vom 2. September 1997, abgedruckt in: Revue de droit administratif et de droit fiscal. Revue genevoise de droit public 54/1998, S. 176.

⁴⁵ BGE 125 I 354f.; Müller 1999, S. 90, 98ff.

⁴⁶ BGE 123 I 308 (=Pra 87/1998, S. 308).

⁴⁷ Häfelin/Haller 1993, Rz. 1214; Karlen 1988, S. 254; Müller 1999, S. 60.

⁴⁸ Vgl. Karlen 1988, S. 193.

⁴⁹ Vgl. Häfelin, BV-Kommentar zu Art. 49, Rz. 116.

⁵⁰ Cyril Hegnauer, Berner Kommentar zu Art. 277 ZGB (a. F., entspricht inhaltlich heutigem Art. 303 ZGB), Bern 1964, Rz. 29.

⁵¹ Hegnauer 1964, Rz. 31.

⁵² Vgl. BBI 1997 I 157.

⁵³ Karlen 1988, S. 255 und 319ff., Häfelin, BV-Kommentar zu Art. 49, Rz. 117; Müller 1999, S. 93f.; vgl. ebenso BGE 120 la 225; 118 la 52; 104 la 176.

⁵⁴ Vgl. BGE 123 I 300 (=Pra 87/1998, S. 299).

⁵⁵ Friederich 1993, S. 222f.

⁵⁶ BGE 102 la 468ff.

⁵⁷ BGE 102 la 477.

⁵⁸ Siehe dazu und zum Folgenden: Felix Hafner, Trennung von Kirche und Staat: Anspruch und Wirklichkeit, in: BJM 1996, S. 233ff.

⁵⁹ Felix Hafner: Kirche und Demokratie, Betrachtungen aus juristischer Sicht, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 2/1997, S. 77ff.

⁶⁰ Hafner, in: BJM 1996, S. 234.

⁶¹ BGE 120 la 194ff.

⁶² Hafner, in: BJM 1996, S. 234 mit weiteren Hinweisen.

⁶³ Blum 1990, S. 175.

⁶⁴ Vgl. Art. 35 BV und Felix Hafner, Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte, Freiburg/Schweiz 1992, S. 332.

⁶⁵ BGE 123 I 301ff. (=Pra 87/1998, S. 301ff.) und BGE vom 2. September 1997, abgedruckt in: Revue de droit administratif et de droit fiscal. Revue genevoise de droit public 54/1998, S. 177.

⁶⁶ BGE 123 I 303 (=Pra 87/1998, S. 302). Im konkreten Fall hielt es das Bundesgericht allerdings

nicht für nötig, das einer Lehrkraft auferlegte Verbot, in der Schule das Kopftuch zu tragen, in einer genauen gesetzlichen Grundlage festzuhalten. Es genügt, dass sich die Verhaltensvorschrift aus einer allgemeineren, im formellen Gesetz enthaltenen Pflicht ergibt.

⁶⁷ Vgl. BGE 119 Ia 193f., BGE 117 Ia 317.

⁶⁸ Wyss: in recht 1998, S. 179.

⁶⁹ Vgl. BGE 123 I 304 (=Pra 87/1998, S. 303).

⁷⁰ Mehr dazu unter III. 1.4.5.

⁷¹ Siehe dazu und zum Folgenden: Häfelin, BV-Kommentar zu Art. 49 BV, Rz. 127; BGE 123 I 302 (=Pra 87/1998, S. 301).

⁷² Der Kerngehalt des Grundrechts der Religionsfreiheit erweist sich als unverzichtbar und unverjährbar. Das Bundesgericht zählte lange Zeit die religiösen Grundrechte mit Ausnahme des Kirchensteuerbereichs zu den unverzichtbaren und unverjährbaren Grundrechten. Vgl. dazu Hafner 1992, S. 59f. Es geht jedoch heute nicht mehr von einem Numerus clausus unverjähriger und unverzichtbarer Grundrechte aus, sondern stellt darauf ab, «ob das angerufene Grundrecht in einem Schutzbereich angesprochen ist, der derart fundamentale Aspekte der Persönlichkeit oder Menschenwürde betrifft, dass ein Eingriff schon an sich als besonders schwerwiegend erscheint» (BGE 118 Ia 214). Es besteht kein Zweifel, dass bei einer Verletzung des Kerngehalts des Grundrechts der Glaubens- und Gewissensfreiheit ein fundamentaler Aspekt der Persönlichkeit angesprochen ist.

⁷³ Art. 3 BV in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 BV bzw. Art. 27 aBV.

⁷⁴ So Borghi, BV-Kommentar zu Art. 27 BV, in: (Hrsg.) Jean-François Aubert e. a., Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel/Bern/Zürich 1988, Rz. 20.

⁷⁵ Während Art. 27 Abs. 2 aBV von «Primarunterricht» spricht, ist in Art. 62 Abs. 2 BV von «Grundschulunterricht» die Rede.

⁷⁶ Im Text von Art. 27 Abs. 2 aBV wird vorgeschrieben, dass der Primarschulunterricht «ausschliesslich» unter staatlicher Leitung stehen soll. Das Wort «ausschliesslich» bezieht sich indessen nicht auf «staatlich», sondern auf «Leitung» (Borghi, BV-Kommentar zu Art. 27, Rz. 36ff.). Privatschulen sind

deshalb neben staatlichen Schulen auch im Primar- bzw. Grundschulbereich zugelassen. Es besteht kein staatliches Schulmonopol. Unzulässig wäre es aber nach dem Wortlaut von Art. 27 Abs. 2 aBV, die Schulaufsicht mit einer anderen Instanz – etwa mit einer kirchlichen – zu teilen. Da in Art. 62 Abs. 2 BV das Wort «ausschliesslich» nicht mehr in den Verfassungstext aufgenommen wurde, fällt diese Auslegungproblematik weg (vgl. BBI 1997 I 277).

⁷⁷ Bund und Kantone tragen damit auch Art. 13 Abs. 2 lit. a des Internationalen Übereinkommens (UNO-Pakt) über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, dem auch die Schweiz beigetreten ist, Rechnung. Vgl. dazu Pius Gebert, Das Recht auf Bildung nach Art. 13 des UNO-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, St. Gallen 1996, S. 395.

⁷⁸ Art. 62 BV (siehe dazu BBI 1997 I 277); Beatrice Wagner Pfeifer, Staatlicher Bildungsauftrag und staatliches Bildungsmonopol, in: ZBI 99/1998, S. 251; Häfelin, BV-Kommentar zu Art. 49, Rz. 59.; Borghi, BV-Kommentar zu Art. 27, Rz. 39ff.; Gebert 1996, S. 625f.

⁷⁹ Mehr dazu unter III. 1.4.

⁸⁰ Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Bern und Stuttgart 1979, S. 100.

⁸¹ SR 411.9.

⁸² Vgl. hierzu insb. Art. 3 und 4 des Konkordats.

⁸³ Borghi, BV-Kommentar zu Art. 27 BV, Rz. 39; Paul Richli/Bruno Mascello, Zur Privatschulfreiheit in der Schweiz – unter besonderer Berücksichtigung völkerrechtlicher Verträge, in: (Hrsg.) H. Plotke, P. Richli, B. Mascello, P. Saladin, M. Aubert, Strukturen des schweizerischen Bildungswesens, Basel 1994, S. 128, und Tobias Jaag, Georg Müller, Pierre Tschannen, Ulrich Zimmerli, Ausgewählte Gebiete des Bundesverwaltungsrechts, 3. Auflage, Basel/Genf/München 1999, S. 169.

⁸⁴ Gebert 1996, S. 625, und Richli/Mascello 1994, S. 128.

⁸⁵ Jaag/Müller/Tschannen/Zimmerli 1999, S. 169.

⁸⁶ Gebert 1996, S. 620ff.

⁸⁷ BGE 114 Ia 133.

⁸⁸ Siehe dazu Fn. 81.

⁸⁹ Jaag/Müller/Tschannen/Zimmerli 1999, S. 169; Gebert 1996, S. 626, 628ff.

⁹⁰ BGE in Pra 85/1996, S. 5.

⁹¹ BGE in Pra 85/1996, S. 3ff.

⁹² Gebert 1996, S. 645f.

⁹³ Im Kanton Basel-Stadt ist das Verbot der Schaffung von Subventionsansprüchen zugunsten von Privatschulen sogar auf der Ebene der Kantonsverfassung geregelt (siehe § 15 KV). Siehe dazu Luzius Wildhaber/Stephan Breitenmoser, Aufgaben und Grundrechte in der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, in: (Hrsg.) Kurt Eichenberger e. a., Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel/Frankfurt a. M. 1984, S. 68ff.

⁹⁴ Siehe zur Geschichte der römisch-katholischen Schule in Basel: Marianne Candrea, Der Basler Kulturkampf am Beispiel der katholischen Schule, in: (Hrsg. im Auftrag des Kirchenrats der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt) Peter Meier e. a., Licht und Schatten. 200 Jahre Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt, Basel 1997, S. 24ff.

⁹⁵ Wyss, in: recht 1998, S. 182.

⁹⁶ Siehe auch Richli/Mascello 1994, S. 128, und Gebert 1996, S. 623, 645.

⁹⁷ Wagner Pfeifer, in: ZBI 99/1998, S. 256.

⁹⁸ Gebert 1996, S. 645.

⁹⁹ Borghi, BV-Kommentar zu Art. 27, Rz. 64.

¹⁰⁰ So auch Müller 1999, S. 90f.

¹⁰¹ Müller 1999, S. 93.

¹⁰² BGE 116 Ia 260f. (=Pra 81/1992, S. 276).

¹⁰³ BGE 117 Ia 317 E. 4a; 119 Ia 190 E. 7a; 123 I 309 E. 4b/bb (Pra 87/1998, S. 308).

¹⁰⁴ Vgl. BGE 114 Ia 134.

¹⁰⁵ VPB 51/1987, S. 46ff.; Ulrich Häfelin, BV-Kommentar zu Art. 49 BV, Rz. 56.

¹⁰⁶ Gesetz über das Bildungswesen (Bildungsgesetz) vom 30. April 1972 (NG 311.1) zitiert nach den Schweizerischen Kirchenrechtsquellen I: Kantonales Recht, Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, Beiheft 2, Bern 1999, S. 227. Es ist freilich fraglich, ob sich diese christliche Fundierung der Schule in der modernen multi- bzw. areligiösen Gesellschaft weiterhin rechtfertigen lässt. Auch wenn in der gesetzlichen Fixierung der christlichen Grundlage der Schule nicht zwangsläufig ein Verstoß gegen die Glaubensfreiheit erblickt werden kann, zumal zugleich die religiöse Neutralität des Schulunterrichts vorgeschrieben wird, bedeutet die explizite Verankerung der Schule im Christentum

eine gewisse Parteinahme des Staates zugunsten einer bestimmten Religionsgemeinschaft. Das Prinzip der religiösen Neutralität des Rechtsstaates verlangt aber vor allem in denjenigen Kantonen, in denen die Gesellschaft multireligiös zusammengesetzt ist, eine grössere staatliche Zurückhaltung. In dieselbe Richtung Müller 1999, S. 90.

¹⁰⁷ BGE 125 I 356f. mit entsprechenden Literaturhinweisen.

¹⁰⁸ Borghi, BV-Kommentar zu Art. 27 BV, Rz. 71; vgl. auch (Hrsg.) Schweizerische Nationalkommission *Justitia et Pax, Die Schweiz in guter Verfassung*, Zürich 1997, S. 84f.

¹⁰⁹ BGE 125 I 357. Weiter wird ausgeführt: «Da die Glaubens- und Gewissensfreiheit auch die Freiheit enthält, keine religiösen Überzeugungen zu haben, müssten zudem auch konfessionslose öffentliche Schulen angeboten werden. Nachdem selbst in früher konfessionell homogenen Regionen heute eine religiöse Durchmischung festzustellen ist und zunehmend Angehörige von anderen als den traditionellen Bekenntnissen in der Schweiz leben, müsste insgesamt eine Vielzahl von Schulen geführt werden, was schon aus finanziellen Gründen kaum denkbar erscheint. Zumindest wäre es in der Realität nicht vermeidbar, dass zwischen den verschiedenen Schulen qualitative Unterschiede bestünden, sei es in fachlicher Hinsicht, sei es bezüglich äusserer Umstände des Schulbesuchs (Schulweg usw.). Wenn auch solche Unterschiede zwischen verschiedenen Schulen aus praktischen Gründen nie völlig vermeidbar sind und insoweit als unausweichlich in Kauf genommen werden müssen, so ist es doch mit dem Gebot der konfessionellen Neutralität nicht vereinbar, derartige Ungleichheiten im Schulunterricht von einem konfessionellen Kriterium abhängig zu machen» (BGE 125 I 357f.).

¹¹⁰ BGE 107 Ia 261ff.; VPB 47/1983, S. 156f. mit weiteren Hinweisen; Walter Burckhardt, Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 3. Auflage, Bern 1931, S. 200, mit folgender Präzisierung: «Grundsätzlich findet die Vorschrift auch auf den höheren Unterricht Anwendung, aber mit der Abschwächung, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch Kritik um so weniger verletzt wird, als der Schüler dem Leh-

rer geistig und persönlich freier gegenübersteht. Der Universitätsunterricht setzt beim Hörer die selbständige Beurteilung der «Meinungen» der Lehrer geradezu voraus: ...».

¹¹¹ Borghi, BV-Kommentar zu Art. 27 BV, Rz. 65; Häfelin, BV-Kommentar zu Art. 49, Rz. 55.

¹¹² BGE 125 I 355.

¹¹³ BGE 116 Ia 261 (=Pra 81/1992, S. 276); Borghi, BV-Kommentar zu Art. 27, Rz. 69; vgl. auch BGE 125 I 356.

¹¹⁴ Borghi, BV-Kommentar zu Art. 27, Rz. 75; Plotke 1979, S. 160f. mit weiteren Hinweisen.

¹¹⁵ Isabelle Häner: Grundrechte im öffentlichen Personalrecht, in: Personalrecht des öffentlichen Dienstes, (Hrsg.) Peter Helbling/Tomas Poledna, Bern 1999, S. 403 mit Hinweis auf Paul Richli, Grundrechtliche Aspekte der Tätigkeit von Lehrkräften, in: AJP 2/1993, S. 675f.; beachte auch Felix Hafner, Öffentlicher Dienst im Wandel, Stellung und Funktion des öffentlichen Dienstverhältnisses im demokratisch-pluralistischen Gemeinwesen, in: ZBI 93/1992, S. 493.

¹¹⁶ Luzius Wildhaber/Stephan Breitenmoser, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt 1984, S. 85ff.

¹¹⁷ BGE 123 I 296ff. (=Pra 87/1998, 295ff.).

¹¹⁸ Richli, in AJP 2/1993, S. 677ff.

¹¹⁹ BGE 123 I 296ff. (=Pra 87/1998, 295ff.); vgl. II. 2.2.2.

¹²⁰ Müller 1999, S. 91; Paul Richli, in: ZBJV 134/1998, S. 228.

¹²¹ Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung in einem unlängst veröffentlichten Entscheid erneut bestätigt. Es führt darin aus, dass es davon ausgehe, «dass gestützt auf Art. 49 und 27 (a)BV die öffentlichen Schulen das Gebot der konfessionellen Neutralität zu beachten haben; diese soll den Respekt der verschiedenen Überzeugungen garantieren und die Kinder bzw. die Eltern, die über deren religiöse Erziehung entscheiden (Art. 303 ZGB), vor unerwünschten konfessionellen Beeinflussungen bewahren. Zudem dient das Gebot der konfessionellen Neutralität der Schule auch dem religiösen Frieden [...]. Öffentliche Schulen müssen Angehörige sämtlicher Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit aufnehmen» (BGE 125 I 357).

¹²² Felix Hafner, Zur Unmöglichkeit staatlich verordneter Freiheit, in: SKZ 168/2000, S. 389f.

¹²³ BGE 114 Ia 129ff., BGE 117 Ia 311ff.

¹²⁴ BGE 119 Ia 178ff.

¹²⁵ Kraus 1993, S. 350f.; Borghi, BV-Kommentar zu Art. 27, Rz. 79; Plotke 1979, S. 161f.; Karlen 1988, S. 95f.

¹²⁶ Siehe § 77a des baselstädtischen Schulgesetzes vom 11. August 1991 (SG 410.100).

¹²⁷ Gebert 1996, S. 592 mit weiteren Hinweisen.

¹²⁸ BGE 119 Ia 178 E. 4b, S. 183; Ulrich Häfelin, BV-Kommentar zu Art. 49, Rz. 60; ZBI 94/1993, S. 220; siehe auch Burckhardt, BV-Kommentar, S. 457.

¹²⁹ Vgl. Art. 19 des Schulgesetzes des Kantons Appenzell-Ausserrhodon vom 26. April 1981 (GS 411.0); § 26 des Gesetzes über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulgesetz) des Kantons Zürich vom 11. Juni 1899 (LS 412.111).

¹³⁰ Vgl. z. B. § 19 der Bildungsverordnung des Kantons Nidwalden vom 7. Februar 1986; § 14 des Schulgesetzes des Kantons Zug vom 27. September 1990.

¹³¹ Vgl. angeführte Bestimmungen unter vorheriger Fn.

¹³² Fritz Fleiner/Zaccaria Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1976, S. 322f.; VEB 12/1938, S. 45; Häfelin, BV-Kommentar zu Art. 49, Rz. 60.

¹³³ Häfelin, BV-Kommentar zu Art. 49, Rz. 60.

¹³⁴ Davon ist der ausserschulische Religionsunterricht, welcher in der vollen Verantwortung der Religionsgemeinschaften steht, zu unterscheiden. Dieser erfolgt meist neben dem schulischen Religionsunterricht.

¹³⁵ Klaus Wegenast, Religion und Schule, in: Religion – warum und wozu in der Schule, Hrsg. von Jürgen Lott, Weinheim 1992, S. 492.

¹³⁶ Karlen 1988, S. 399; Plotke 1979, S. 134.

¹³⁷ In der Schweiz gibt es derzeit vier verschiedene Modelle, wie der Religionsunterricht (RU) in den Kantonen geregelt ist:

1. RU der christlichen Konfessionen im Raum der Schule, aber ausserhalb des schulischen Lehrplans, erteilt von kirchlichen Lehrpersonen.
2. Konfessioneller RU innerhalb des schulischen Lehrplans, aber in alleiniger Verantwortung der christlichen Kirchen.

3. Konfessionell-kooperativer RU im Rahmen des schulischen Lehrplans in gemeinsamer Verantwortung von Schule und christlichen Grosskonfessionen.

4. Konfessionell-neutraler christlicher Unterricht im Rahmen des schulischen Lehrplans in der alleinigen Verantwortung der Schule.

Vgl. Wegenast 1992, S. 493f. mit kantonalen Beispielen, aber auch Jürgen Lott, «Wie hast du's mit der Religion?», Gütersloh 1998, S. 114; Bräm 1978, S. 48f.

¹³⁸ Zur Frage, ob die Lehrkraft von Amtes wegen zur Erteilung von Religionsunterricht verpflichtet werden kann, siehe ablehnend: Ulrich Häfelin, BV-Kommentar zu Art. 49, Rz. 62, Plotke 1979, S. 135f.; zustimmend: Bräm 1978, S. 415ff.

¹³⁹ Borghi, BV-Kommentar zu Art. 27, Rz. 70.

¹⁴⁰ In verschiedenen Kantonen haben die christlichen Kirchen einen starken Mitgliederrückgang zu verzeichnen. So bilden im Kanton Basel-Stadt die Mitglieder der römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Kirche zusammen eine Minderheit von rund 43 % der Gesamtbevölkerung: Barbara Wälti und Peter Graber, Religionsunterricht gehört an die öffentliche Schule, in: Basler Zeitung, 20. August 1999, im Internet unter: http://www.baz.ch/archiv/article_77486.html.

¹⁴¹ In Nordrhein-Westfalen begann unlängst ein nicht unumstrittener Versuch, Islamkunde als reguläres deutsches Schulfach einzuführen (siehe dazu Islamkunde als reguläres deutsches Schulfach, in: NZZ 13. August 1999, Nr. 187, S. 7).

¹⁴² Ein solcher Religionsunterricht wird zum Teil Religionsunterricht im konfessionell-kooperativen Sinn genannt. So in Zürich: NZZ Nr. 47 vom 25. Februar 1995, S. 53. Zum Begriff «konfessionell-kooperativ» im allgemeinen, siehe Bräm 1978, S. 452ff. Vgl. dazu zum Beispiel § 25 Abs. 1 des Schulgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 26. April 1979 (SGS 640), aber auch § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Volksschule und Vorschulstufe (Volksschulgesetz) des Kantons Zürich vom 11. Juni 1899 (LS 412.11).

¹⁴³ BGE 123 I 310 (=Pra 87/1998, S. 309): «Toute-fois, un enseignement absolument neutre sous tous ses aspects est, concrètement, difficile concevable. [...] Il est inévitable que les convictions de l'en-

seignant exercent une certaine influence dans des matières déterminées de l'enseignement [histoire, géographie ...], sur sa manière d'éduquer ses élèves et sur son comportement en général. Du reste, l'existence de neutralité à l'école ne permet pas de disqualifier des maîtres ayant des convictions religieuses, ni même d'attendre d'eux qu'ils renient leur confession au point qu'elle ne soit plus reconnaissable ...».

¹⁴⁴ Benno Bühlmann, Ethik-Unterricht als neue Herausforderung, in: RL-Zeitschrift für Religionsunterricht und Lebenskunde, 25/2, 1996, S. 32. Vgl. auch Lott 1998, S. 112.

¹⁴⁵ Das heisst aber nicht, dass die Jugendlichen areligiös sind. Sie versuchen im Gegenteil aus der Pluralität verschiedener Religionen, Weltanschauungen und Weltdeutungen ihren eigenen Lebensentwurf zu bestimmen. Das neue Schlagwort, das diese Entwicklung beschreibt, heisst «Patchwork-Religiosität». Vgl. Benno Bühlmann, 1996, S. 32, und auch Lott 1998, S. 112f.

¹⁴⁶ Vgl. dazu Lott 1998, S. 115f.

¹⁴⁷ Vgl. hierzu die Ausführungen im Sonntagsblatt vom 24. März 1996, Online Ausgabe, Artikel «Unterstellungen statt Argumente», im Internet unter: <http://www.kibb.com/info/misc/ler.html>, und Lott 1998, S. 115ff. Da der Religionsunterricht in Deutschland seinen eigenen verfassungsrechtlichen Stellenwert hat, kann der Rechtsstreit nicht auf die Verhältnisse in der Schweiz übertragen werden.

¹⁴⁸ § 26 des Gesetzes über die Volksschule und die Volksschulstufe (Volksschulgesetz) des Kantons Zürich vom 11. Juni 1899 (LS 412.11).

¹⁴⁹ Vgl. Lehrplan des Kantons Basel-Landschaft S. 40f. zur Lebenskunde, welche dem Fach Natur- und Kulturkunde zugeordnet ist: «Lebenskunde zeigt Möglichkeiten, Situationen zu bewältigen, und hilft so dem Kind, einen würdigen, befriedigenden Weg im Leben zu finden. Sie fördert die Selbst- und Fremdwahrnehmung, die Meinungsbildung und Orientierung in der Vielfalt der Werte.»

¹⁵⁰ Vgl. hierzu für Deutschland die Untersuchung betreffend Religions- und Lebenskundeunterricht von Annette Jäger, im Internet unter: <http://www.educat.hu-berlin.de/unbunte/14>.

¹⁵¹ Zum Beispiel § 13 der Schulordnung für die Volksschulen und IV-Sonderschulen des Kantons Basel-Landschaft vom 4. Dezember 1984 (SGS 642.11) für den Religionsunterricht; Art. 27 Abs. 3 des Schulgesetzes des Kantons Freiburg vom 23. Mai 1985 (RSF 411.0.1), aber auch § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschule und Vorschulstufe (Volksschulgesetz) des Kantons Zürich vom 11. Juni 1899 (LS 412.11).

¹⁵² Der Religionsunterricht hat hier den Charakter eines Freifaches. Vgl. zum Beispiel Art. 53 des Schulgesetzes des Kantons Waadt vom 12. Juni 1984 (RSV 4.2).

¹⁵³ Siehe dazu Häfelin, BV-Kommentar zu Art. 49, Rz. 61.

¹⁵⁴ BGE 23 II 1366 E. 3: Aus Art. 49 aBV «ergibt sich nämlich, dass der Inhaber der väterlichen Gewalt das unbedingte Recht hat, seine Kinder jedem in öffentlichen Schulen erteilten religiösen (Unterricht) zu entziehen»; vgl. auch ZBI 94/1993, S. 220f.

¹⁵⁵ Vgl. ZBI 94/1993, S. 219ff.

¹⁵⁶ Und zwar durch die elterliche Gewalt, wenn das Kind noch nicht religionsmündig ist. Vgl. Ulrich Häfelin, BV-Kommentar zu Art. 49, Rz. 61; Plotke 1979, S. 163; Bräm 1978, S. 37.

¹⁵⁷ Karlen 1988, S. 398; Häfelin, BV-Kommentar zu Art. 49, Rz. 61; Plotke 1979, S. 163.

¹⁵⁸ ZBI 94/1993 S. 220, aber bereits schon BGE 39 I 34 E. 4 und BGE 23 II 1368 E. 5. Vgl. dazu auch Louis Carlen, Religiöse Grundrechte in der Schweiz, in: Eugenio Corecco/Niklaus Herzog/Angelo Scola (Hrsg.), Die Grundrechte des Christen in der Kirche und Gesellschaft, Akten des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht, S. 995ff., Freiburg i. Br. 1981, S. 1003.

¹⁵⁹ Karlen 1988, S. 394; vgl. auch Plotke 1979, S. 162.

¹⁶⁰ Karlen 1988, S. 394 mit weiteren Hinweisen.

¹⁶¹ VPB 47/1983, insb. S. 161.

¹⁶² Karlen 1988, S. 394 unter Bezugnahme auf Walter Haller, Supreme Court und Politik in den USA, Bern 1972, S. 55.

¹⁶³ Allerdings könnte zur Entschärfung einer allfälligen Konkurrenzlage der Religionsunterricht dergestalt mit dem Religionskunde-, Lebenskunde- und Ethikunterricht verbunden werden, dass dieser als obligatorische Alternative zum Religionsunterricht vorgesehen wird. Wer den Religionsunterricht

nicht besuchen will, muss somit gemäss diesem Modell statt dessen am obligatorischen Religionskunde-, Lebenskunde- oder Ethikunterricht teilnehmen. Bei diesem Modell handelt es sich freilich nur um eine Möglichkeit, wie der Kanton mit dem Phänomen der Religion an der Schule umgehen könnte. Er kann nicht zur Einführung dieses Modells gezwungen werden. Wie ein Blick auf unser Nachbarland Deutschland zeigt, in welchem dieses Modell bereits Wirklichkeit ist, gehen die Bundesländer immer mehr dazu über, den Ersatzunterricht zum Pflichtfach zu erheben. Dadurch tragen sie dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung. Nicht nur gibt es immer mehr konfessionslose Schülerinnen und Schüler, die nicht gewillt sind, am Religionsunterricht teilzunehmen. Vielmehr sollen angesichts der ethischen Herausforderungen in unserer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft ethische und religiöse Fragen in allgemeiner Weise im Unterricht behandelt werden. Vgl. Identität und Verständigung, Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität: eine Denkschrift der evangelischen Kirche in Deutschland, 3. Auflage, Güterloh 1995, S. 73f.

¹⁶⁴ Siehe zur Bundesrepublik Deutschland: Christoph Link, Religionsunterricht, in: (Hrsg.) Joseph Listl und Dietrich Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, zweiter Band, zweite, grundlegend neubearbeitete Auflage, Berlin 1995, S. 439ff.